

## Einverständniserklärung

für die Studentische Rechtsberatung („StuR“)

### § 1 Durchführung der Rechtsberatung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Rechtsberatung seitens der Studentischen Rechtsberatung (nachfolgend „StuR“ genannt) im Rahmen des gemeinsamen Studienprojekts der Studiengänge „Recht-lus“ sowie „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ – unter Beaufsichtigung einer Hochschullehrerin / eines Hochschullehrers - erfolgt.

### § 2 Haftungsausschluss

Ich bin mir darüber im Klaren, dass zwischen der „StuR“ und mir – als rechtssuchender Studierender an der HWR Berlin - kein Schuldverhältnis gemäß § 241 BGB (Anlage 1) begründet wird. Die Rechtsberatung hat ausschließlich beratenden Charakter.

Jedwede Schadensersatzansprüche auf erteilte Auskünfte gegenüber der „StuR“ schließe ich von vornherein und für die Zukunft aus und entbinde die „StuR“ von jeglicher Haftung (Haftungsausschluss). Ebenso haftet der betreuende Hochschullehrer bzw. die betreuende Hochschullehrerin für erteilte Auskünfte in keiner Weise.

### § 3 Schweigepflicht

Die Pflicht zur Verschwiegenheit seitens der „StuR“ entfällt in den Fällen des § 138 StGB (Anlage 2).

### § 4 Datenschutz

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten zur Person<sup>1</sup> sowie Daten, die zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendig sind (einschließlich der Daten, die den Sachverhalt betreffen), bis zur abschließenden Konsultation gespeichert werden.

Die erhobenen Daten zur Person sowie die Bestandsdaten<sup>2</sup> zur Beratung werden von der „StuR“ vertraulich und anonym behandelt und weder an Dritte übermittelt noch für fremde Zwecke weiterverarbeitet oder zur Einsicht an Dritte freigegeben. Als Dritte werden alle Personen außerhalb des Projekts der „StuR“ bezeichnet.

Die erhobenen Daten werden nach Beendigung des Studiums an der HWR Berlin respektive mit der Beendigung des Projekts „StuR“ unverzüglich gelöscht.

### § 5 Beratungsvorbehalt

Die Annahme des Falles erfolgt unter Vorbehalt. Die „StuR“ behält sich das Recht vor, die Rechtsberatung trotz erstmaligen Kontakts zu verweigern.

---

Unterschrift

---

Ort, Datum

---

<sup>1</sup> Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener) – gem. § 4 I BlnDSG.

<sup>2</sup> Bestandsdaten sind alle momentan erfassten Daten; diese unterliegen dem Sozialgeheimnis – gem. § 35 SGB I

# Anlagen zur Einverständniserklärung

## Anlage 1

### § 241 BGB

#### Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

## Anlage 2

### § 138 StGB

#### Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.